

AZ 24.30 Nr. 312/3.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
– Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen –
landeskirchlichen Dienststellen, großen Kirchenpflegen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 18.06.2009, AZ 24.30 Nr. 297/3.1

**A) Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes zum 1. Januar 2010 –
Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer entsprechend der Besoldungs-
gruppe, die der Einstufung der Pfarrstelle entspricht bereits mit Erreichen
der 9. Stufe**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 erhalten alle Pfarrerrinnen und Pfarrer statt wie bislang mit Erreichen der 11. Stufe, bereits mit Erreichen der 9. Stufe die Bezüge derjenigen Pfarrbesoldungsgruppe, in die ihre Stelle eingestuft ist.

(Anlage 1/1)

**B) Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer
sowie Kirchenbeamtinnen und -beamten**

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1996 vom 25. November 1996 – Amtsblatt 57, S. 171 – zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 25. November 2009 (Abl. 63 S. 568) wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Pfarrerrinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt, sowie der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst ab 1. März 2009 und ab 1. März 2010 entsprechend den im Land Baden-Württemberg neu gefassten gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge – neu bemessen und ausgezahlt.

Grundlage ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2009/2010 (BVAnpGBW 2009/2010) vom 7. Oktober 2009 (GBl. S. 487).

**Auf die Ausführungen im Rundschreiben vom 18.06.2009, AZ 24.30
Nr. 297/3.1, wird verwiesen.**

1. Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt und im ständigen Dienst

Die Grundgehaltssätze, Stellenzulagen und der Familienzuschlag der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt und der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst wurden zum 1. März 2010 um 1,2 v. H. erhöht.

(Anlagen 2/1 bis 2/3)

Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind in der Anlage 2/3 abgedruckt.

2. Anwärterbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst

Die Anwärtergrundbeträge sowie der Familienzuschlag wurden zum 1. März 2010 um 1,2 v. H. erhöht.

(Anlage 2/2 und 2/3)

3. Dienstbezüge der Kirchenbeamtinnen und -beamten

Aufgrund von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG) wurden für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Wirkung vom 1. März 2010 die Grundgehälter, Stellenzulagen und der Familienzuschlag um 1,2 v. H erhöht.

(Anlagen 3/1 bis 3/4).

4. Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG).

Die Bezüge der Versorgungsempfänger wurden mit Wirkung vom 1. März 2010 linear um 1,2 v. H. erhöht.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entsprechen im Regelfall den Dienstbezügen im aktiven Dienst, angepasst um den Faktor 0,984. Durch die Anwendung dieses Faktors wird gewährleistet, dass Versorgungsempfänger die in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung wie bislang erhalten.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge erfolgt ferner unter der Anwendung der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeführten schrittweisen Abflachung des Versorgungsniveaus.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vermindern sich daher um den weiteren Faktor 0,96208 ab 1. März 2010, § 33 Abs. 1 PfarrVersG bzw. § 1 KBVG i.V.m. § 106 Abs. 4 LBG und § 69 e Abs. 3 BeamtVG.

5. Vermögenswirksame Leistungen

Die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen erfolgt nach dem Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1975, AZ 20.42-1 Nr. 8/8, vom 24. Februar 1981, AZ 20.42-1 Nr. 14/8 und vom 21. November 1994, AZ 24.30 Nr. 181/6a.

6. Durchführung

Die Änderungen wurden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats zum 1. Januar 2010 sowie 1. März 2010 vorgenommen.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, diese Bestimmungen für ihren Bereich anzuwenden.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen